

# Der Handlungsgärtner.

Verantwortlicher Redakteur:

Hermann Pils,  
Leipzig-Deitzsch, Mittelstrasse 4.

## Handels-Zeitung für den deutschen Gartenbau.

Verlag von Bernhard Thalacker, Leipzig-Gohlis

Für die Handelsberichte und den fachlichen Teil verantwortlich:  
Otto Thalacker,  
Leipzig-Gohlis.

### Organ des „Gartenbau-Verbandes für das Königreich Sachsen E. G.“

„Der Handlungsgärtner“ kann direkt durch die Post unter No. 3222\* der Postzeitungsliste bezogen werden.

Der Abonnementspreis beträgt pro Jahr: für Deutschland und Oesterreich-Ungarn Mark 5.—; für das übrige Ausland Mark 8.—.  
Das Blatt erscheint wöchentlich einmal Sonnabends. — Inserate kosten im „Handlungsgärtner“ 30 Pfg. für die fünfgespaltene Pettzelle.

### Immer wieder die Rechtsfrage in der Gärtnerei.

Durch die Versuche, die Gärtnerei zu organisieren, entweder Gartenbaukammern einzurichten oder einen Anschluss an die Landwirtschaftskammern oder Landeskulturräte zu suchen, wird zwar das Ziel einer Vertretung des Gartenbaues der Regierung gegenüber erreicht, keineswegs aber die Rechtsfrage in der Gärtnerei gelöst. Diese ist auch in Sachsen nach wie vor offen. Was landwirtschaftliche, was gewerbliche Gärtnerei ist, hat nach wie vor der Richter zu entscheiden, ihm liegt es ebenso ob, zu erkennen, ob die Gewerbeordnung Anwendung findet oder das bürgerliche Recht den Streitfall zum Austrag zu bringen hat.

Dass man nicht schlankweg die Gärtnerei zur Landwirtschaft rechnen kann, haben wir seinerzeit in unseren Artikeln „Frei von der Landwirtschaft“ (Jahrgang 1899, No. 18, 19) ausführlich begründet. Es gibt Zweige der Gärtnerei, wie die Blumenbindekunst, die absolut mit der Landwirtschaft nichts gemein haben. Aber ebenso verkehrt wäre es, wollte man nun etwa die gesamte Gärtnerei dem Gewerbe zuzählen, ein Fehler, der von der Gehilfenschaft bei ihrer Agitation gemacht worden ist und gegen den wir uns im „Handlungsgärtner“ wiederholt gewendet haben. In unseren Artikeln über „Die Organisation der deutschen Gärtnerei“ haben wir seinerzeit folgendes gesagt: „Wir werden sehen, dass eine völlige Wiedervereinigung der deutschen Gärtnerei auf einem gesetzlichen Boden nicht an der territorialen Verschiedenheit der Betriebe, sondern an dem verschiedenen Charakter derselben, im Süden so gut wie im Norden, scheitern wird und scheitern muss. Wir werden sehen, dass eine Gesamtorganisation ein Ideal bleiben wird, das sich in Wirklichkeit nicht mehr erreichen lässt.“ Diesen Standpunkt nehmen wir auch heute noch ein und was wir damals von den freien Ionungen sagten, hat noch jetzt seine Bedeutung, wenn natürlich auch diese Vereinigungen auf dem Gebiete der Gärtnerei besonders ausgestaltet werden müssten. Indessen besteht hierfür namentlich in Norddeutschland keine Neigung und die

Rechtsfrage ist, wie gesagt, heute noch ebenso ungelöst wie vor Jahren. Die Arbeitnehmer mauserten sich schliesslich, indem sie nicht mehr schlechthin das Evangelium von der Unterstellung der gesamten Gärtnerei unter die Gewerbeordnung verkündeten, sondern sich damit begnügten, dies für die gewerbliche Gärtnerei zu verlangen. (Baumschul-, Obst- und Gemüsezüchtung, Blumen- und Gemüsetreiberei, Samenzüchtung, Freilandblumengärtnerei, Kranz- und Blumenbinderei, Blumenhandlungen, Kunst-, Handels-, Landschafts- und Dekorationsgärtnerei, gewerbliche Guts- gärtnerei). Dabei stellte sich aber heraus, dass man unter dem Begriff der gewerblichen Gärtnerei auch Betriebsarten mit gefasst haben wollte, die von anderer Seite, wie die Obst- und Gemüsegärtnerei für die Landwirtschaft reklamiert wurden. Schon dadurch entstanden Schwierigkeiten, die es zu keinem Erfolg kommen liessen. Und im Laufe der Zeit hat sich denn auch gezeigt, dass kaum daran zu denken ist, dass die Gärtnerei „von Rechts wegen“ ganz unter die Hoheit der Gewerbeordnung gestellt werden wird. Weder die preussische noch die sächsische Regierung wird sich bereitfinden lassen, diesen radikalen Schritt zu tun und man scheint auch unter den Arbeitnehmern sich bewusst zu werden, dass man sich bescheiden muss, wenn man überhaupt etwas erreichen will. Die Arbeitgeber-Verbände stehen der Lösung der Rechtsfrage in der Gärtnerei ebenfalls ohnmächtig gegenüber. Zwar sind darüber authentische Interpretationen der preussischen und sächsischen Regierung vorhanden, aber an sie ist kein Richter gebunden und sie sind daher nicht in der Lage, einen Einfluss auf die Rechtsprechung insoweit auszuüben, dass nun die sich widersprechenden Urteile aufgehört und eine einheitliche Judikatur in bezug auf die Gärtnerei geschaffen würde. Und doch ist eine Regelung dieser Frage unbedingt notwendig, schon um das Verhältnis zwischen den gärtnerischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu klären.

Da hat nun am 17. Februar die Fraktion „Wirtschaftliche Vereinigung“, auf Anregung des Reichstagsabgeordneten Franz Behrens, des ehemaligen Leiters des „Deutschen Gärtnerverbandes“ einen Initiativantrag eingebracht, der folgenden Wortlaut hat:

Der Reichstag wolle beschliessen, folgende Bestimmung dem § 154 der Gewerbeordnung einzufügen:

Die Bestimmungen der §§ 105 bis 133e und 152 der Gewerbeordnung finden auf Arbeitgeber, Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter der gewerblichen Gärtnerei (Baumschulgärtnerei, Obstgärtnerei, Gemüsegärtnerei, Blumenzüchtung, Gemüsetreiberei, Samenzüchtung, Freilandblumengärtnerei, Kranz- und Blumenbinderei, Blumenhandlungen, Kunst- und Handelsgärtnerei, Landschaftsgärtnerei, Dekorationsgärtnerei, gewerbliche Guts- gärtnerei, und sonstige Zweige der Gärtnerei nach dem Vorkommen) entsprechende Anwendung.

Unterzeichnet ist der Antrag von den Abgeordneten Franz Behrens, Dr. Burkhardt, Dr. Böhme, von Damm, Graef (Weimar), Herzog, Köhler, Kölle, Lattmann, Liebermann von Sonnenberg, Raab, Roth, Schack, Stauffer, D. Stöcker, Vogt-Crallsheim und Vogt-Hall.

Mit diesem Antrage wird auf einmal ein anderer Weg betreten, auf dem man sich eher einen Erfolg verspricht. Den unzweckmässigen Weg, sich durch Einzelgesetze der Bundesstaaten Klarheit zu verschaffen, hat man mit Recht ausser acht gelassen, denn es ist nicht anzunehmen, dass die 26 Bundesstaaten so von Einheitsgefühl durchdrungen sein werden, dass sie nun ein übereinstimmendes Votum gerade in der Rechtsfrage der Gärtnerei fällen sollten. Man müsste also, wenn man zu einem Ziel gelangen wollte, immer wieder auf die reichsgesetzliche Regelung zurückkommen. Mit dem Antrage Behrens, dem früheren Führer der nationalen Gehilfenschaft, ist die frühere Forderung der Gehilfenschaft auf Unterstellung des ganzen Berufes unter die Gewerbeordnung und auf Unterstellung der Handwerkskammern im besonderen gefallen.

Der § 154 der Gewerbeordnung, welcher aussersehen ist, durch Zusatz die Rechtsverhältnisse in der Gärtnerei zu lösen, bringt die Schlussbestimmungen zu den gewerblichen Vorschriften und spricht sich darüber aus, auf welche Betriebe dieselben ausgedehnt, bezw. auf welche Angestellte sie keine Anwendung finden sollen.

Die Vorschriften aber, welche nach dem Antrage in Zukunft auch für die gewerbliche Gärtnerei Giltigkeit haben sollen, sind folgende:

1. Die Vorschriften über die Sonntagsruhe (§ 105a bis 105l),
2. Verbot, dass niemand Lehrlinge halten darf, dem die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen sind, auf die Dauer dieser Entziehung (§ 106),
3. Die Vorschriften über die Arbeitsbücher (§ 107—112),
4. Die Vorschriften über die Ausfertigung eines Zeugnisses (§ 113),
5. Die Bestimmungen über die Auszahlung der Löhne (§ 115, 115a, 116 bis 119b),
6. Die Vorschriften über die Fortbildungsschulpflicht (§ 120),
7. Die Fürsorgepflicht (§ 120a, b, c, d, e),
8. Die gesetzlichen Bestimmungen, welche die Verhältnisse der Gehilfen regeln (§ 121—125),
  - a) Kündigung,
  - b) Sofortige Entlassung,
  - c) Sofortiges Niederlegen der Arbeit,
  - d) Auflösung des Dienstverhältnisses aus wichtigen Gründen,
  - e) Entschädigungen bei Vertragsbruch.
9. Lehrlingsverhältnisse (§ 126—133),
10. Verhältnisse der Betriebsbeamten, Werkmeister, Techniker (Obergärtner) und ähnlicher Beamten (§ 133a—133e). Hier kommen dieselben einzelnen Rechtsverhältnisse wie unter 8 in Frage, nur dass sie anders geregelt sind.
11. Die Gewährleistung der Freiheit, in eine Lohn- bez. Streikbewegung einzutreten.

Auf Seiten der Arbeitgeber wird, das wollen wir schon heute hervorheben, wohl namentlich dagegen Front gemacht werden, dass die Gärtnerei ohne weiteres mit durch die Bestimmungen über die Sonntagsruhe getroffen werden soll. Sie sind in ihrer jetzigen Gestalt für den eigenartigen Betrieb der Gärtnerei, auch der gewerblichen, unbrauchbar und müssten wesentliche Abänderungen erfahren. Wir werden im nächsten Artikel auf die einzelnen Vorschriften, welche man auf die gewerbliche Gärtnerei angewendet wissen will, noch näher zurückkommen.

### Die Chrysanthemum in der Fachpresse des Auslandes.

Von Richard Stavenhagen, Rellingen.

In Ergänzung der höchst beachtenswerten Ausführungen von G. Bornemann in Nr. 11 von „Der Handlungsgärtner“ wird es interessieren, welche Sorten, insbesondere unter den neueren Chrysanthemum, im Auslande am meisten geschätzt werden. Der Kern des Bornemann'schen Artikels, nämlich die Hervorhebung der reichblühenden, leicht zu kultivierenden Sorten, bedarf in Wahrheit keiner Ergänzung, denn man kann es in diesem Falle nicht anders anerkennen, dass kein anderer Spezialist dieses Gebiet in so umfassender Weise beherrscht, wie der Verfasser genannten Artikels. Dennoch ist wohl bis auf weiteres mit der Nachfrage nach Sorten zur Erziehung von Schau- und Ausstellungsblumen zu rechnen, so sehr auch die Verbreitung der einfachblühenden Chrysanthemum, wie nicht minder die Erhaltung und bessere Wertschätzung solcher Sorten, wie *Gladys Routh*, *Florence Percy*, *Ira Geheimrat Gruson*, *Western King* u. s. w., für unsere Kulturen wünschenswert erscheinen mag. Es gilt hier für den Züchter, möglichst schnell den Fortschritten in der Vervollkommenung der Sorten zu folgen, ohne dabei durch vorläufige Aufgabe alter Sorten die Waffen aus der Hand zu geben. Man darf sich hierbei nicht allzusehr durch den Ruf einzelner Namen blenden lassen, denn das Gute kann auch aus der Hand kleinerer, bisher noch unbekannter Züchter hervorgehen.

Diese einseitige Bevorzugung der Erzeugnisse einzelner Züchter ist in den Ergebnissen der Sortenprüfung, wie sie von den dem Chrysanthemum gewidmeten Gesellschaften in Frankreich, England und Amerika dann und wann veranstaltet wird, deutlich zu erkennen.

Nicht nur in Frankreich, sondern auch in den Vereinigten Staaten scheinen die Calvat'schen und Marquis de Pins'schen Züchtungen heute Trumpf zu sein, während man in England alzu einseitig die Sorten englischer Herkunft bevorzugt, so dass selbst so vorzügliche Sorten wie *Mad. René Oberthür* dort später als bei uns Eingang finden.

Der Chrysanthemum-Ausschuss der Nationalen Gartenbaugesellschaft in Frankreich, bestehend aus 34 hervorragenden Spezialisten, wovon einige selbst Züchter von Neuheiten sind, hat eine Liste der besten, seit 1903 eingeführten und zur Schaublumenzucht geeigneten Sorten aufgestellt. Hierbei erhielten 85 Sorten mehr als 9, also wenigstens 10 Stimmen, auf 27 Sorten entfielen mehr als 19, also wenigstens 20 Stimmen, während nur 9 Sorten mehr als 25 Stimmen erhielten. Es ist nun interessant, zu beobachten, dass unter den 29 meist genannten Sorten sich keine einzige fremden Ursprungs befindet, und noch interessanter ist es, dass von diesen 29 französischen Züchtungen 12 Sorten von Calvat und 7 von Nonin stammen, trotzdem sich jetzt in Frankreich fast vierzig Handlungsgärtner und Liebhaber befinden, die anerkannt gute Neuheiten in den Handel gebracht haben.

Ich nenne zuerst die 10 Sorten englischen Ursprungs, die sich unter den 85 meistgenannten Chrysanthemum dieser Abstammung französischer Züchter befanden haben, da wohl mit Recht anzunehmen ist, dass es sich hier um etwas Gutes handelt.

- Mrs. J. A. Miller (18 Stimmen),
- W. Duckham (18 Stimmen),
- Miss Mildred Ware (17 Stimmen),
- J. H. Salisbury (15 Stimmen),
- Mary Ann Pockett (15 Stimmen),
- Henry Perkins (15 Stimmen),
- E. J. Brooks (14 Stimmen),

- W. Wells (11 Stimmen),
- Mrs. W. Knox (10 Stimmen),
- Mrs. G. Hoar (10 Stimmen).

Die meisten Stimmen überhaupt entfielen auf folgende zwölf Sorten:

Stimmenzahl	Züchter und Jahr der Einführung
30	<i>Sappho</i> , Calvat, 1904,
29	<i>Mad. Marguerite de Mons</i> , „ 1904,
29	<i>Mad. René Oberthür</i> , „ 1903,
29	<i>Lieutenant Colonel Ducrest</i> , „ 1903,
28	<i>Präsident Viger</i> , „ 1903,
28	<i>Tokio</i> , Villmorin, 1904,
28	<i>Jean Calvat</i> , Calvat, 1903,
27	<i>Souvenir de Baillet</i> , Marquis de Pins, 1905,
26	<i>Charles Schwarz</i> , Nonin, 1903,
24	<i>Madame Henri Douillet</i> , Calvat, 1903,
24	<i>Monsieur Antonin Marmontel</i> , Nonin, 1904,
24	<i>La Gracieuse</i> , „ 1904,

Es würde den Leser ermüden, auch die übrigen 80 bis 100 mehr oder minder empfohlenen Sorten hier in gleicher Weise aufzuführen; der Zweck dieses Artikels ist vielmehr, in allen Fällen nur das herauszugreifen, was in den Abstimmungen eine so grosse Anzahl von Stimmen auf sich vereinigte, dass man annehmen kann, dass es sich tatsächlich um etwas Hervorragendes handelt und die Sorte nicht nur zufällig in den Vordergrund gerückt ist. Im übrigen soll ein zweiter Bericht eine nach Farben geordnete Uebersicht der meist genannten und meist empfohlenen Sorten bieten, um diese Ausführungen zu ergänzen.

Ein wie hohes Interesse man in Frankreich der Chrysanthemumzucht entgegenbringt, beweist wohl nicht nur die mindesten die rege

Vereinstätigkeit auf diesem Gebiete. Abgesehen von der oben genannten Chrysanthemum-Sektion der Nationalen Gartenbaugesellschaft arbeitet in diesem Lande noch ein über 700 Mitglieder zählender Verein im ausschliesslichen Interesse dieser Kultur. Von den 736 Mitgliedern der „Société Française des Chrysanthémistes“ sind 54 korporative Mitglieder, also Vereine, so dass die Zahl der Mitglieder tatsächlich eine noch grössere ist. Bekanntlich besitzt ausserdem nicht nur England, sondern auch Nordamerika einen besonderen, dem Chrysanthemum gewidmeten Verein. Demgegenüber muss es sonderbar berühren, wenn bei uns, sowie einmal derartige Sonderbestrebungen zu Tage treten, sofort von „Vereinsmeierei“ gesprochen wird, wodurch etwaige Interessenten abgeschreckt werden. Dabei bestehen doch in allen grossen Kulturländern noch ansehnliche Vereinigungen, die entweder der Gesamtheit des Berufes oder anderen einzelnen Zweigen desselben dienen und alle nebeneinander eine zum Teil recht erspriessliche Tätigkeit entfalten.

Aus den Verhandlungen des elften, am 7. November in Caen abgehaltenen Kongresses des eben genannten Vereins sind folgende Punkte auch für unsere deutschen Verhältnisse nicht ohne Interesse:

Um die Ausbreitung der Chrysanthemumkultur noch mehr zu fördern, wurden vom Verein aus den zwei über die Frage vorliegenden Denkschriften die folgenden Punkte als besonders zweckmässig anerkannt: 1. Beteiligung des Vereins an allen Ausstellungen, auch im Auslande, durch Vorführung seiner im Druck erschienenen Veröffentlichungen. 2. Veranstaltung von Sonderausstellungen für die kleineren Liebhaber. 3. Herausgabe einer billigen Broschüre über Chrysanthemum, besonders für Anfänger berechnet, auf Kosten des